



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

17.01.2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Schladen-Werla für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Memmert,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2022, hier eingegangen am 15.12.2022, habe ich über die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 entschieden.

I. Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)¹ genehmige ich die nachfolgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung:

- § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.511.000 €
- § 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.050.000 €,
- § 4 Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 11.000.000 €.

II. Hinweise

Jahresabschlüsse

Die erforderlichen Beschlüsse über den Jahresabschluss einschließlich der entsprechenden Entlastungsbeschlüsse nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für die Jahre 2014 bis 2021 stehen aus. Nach dem Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport zur Aufstellung und Beschlussfassung fristgerechter Jahresabschlüsse und die Hinweise für kommunalaufsichtliche Genehmigungen nach § 176 NKomVG v. 16.11.2022 (32.12-10005 128) müssen Kommunen, die mit der Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mehr als **drei Jahre** im Verzug sind, bei der Kreditgenehmigung ggf. mit Einschränkungen rechnen, da die geordnete Haushaltswirtschaft mindestens in Frage gestellt werden kann. Die Gemeinde Schladen-Werla ist mit der Fertigstellung der Jahresabschlüsse **acht Jahre** im Rückstand. Eine Aufholung

¹ in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)

Zentrale Dienste Kommunalaufsicht

Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
HG-112

Ihr Ansprechpartner
Anke Trümper
Tel. 05331 84-245
Fax 05331 84-430
E-Mail: a.truemper@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens
15.12.2022

Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
I/104

ist dringend geboten. Insofern erbitte ich die Vorlage einer Zeitschiene zur Aufholung der fehlenden Jahresabschlüsse bis spätestens zum 8. März 2023.

III. Begründung

Allgemeines zur Haushaltslage

Der Gesamtergebnishaushalt der Gemeinde Schladen-Werla weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt von 2.835.600 € aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein geplantes Jahresdefizit von 2.871.400 €. Im Vergleich zur Haushaltsplanung des Vorjahres verdoppelt sich der Fehlbedarf nahezu um 1.402.600 €, so dass eine deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation prognostiziert wird. Ein Haushaltsausgleich nach den Vorgaben des § 110 NKomVG steht somit bedauerlicherweise weiterhin nicht in Aussicht.

Die ordentlichen Erträge steigen insgesamt nur leicht um 1,47 % bzw. 285.300 € auf 19.679.600 €. Die in Bezug zum Vorjahresansatz größte Veränderungsposition stellt der Ansatz der Steuern und ähnlichen Abgaben mit einer Steigerung um 528.500 € auf 8.890.700 € dar (+ 6,32 %), der insbesondere durch den höheren gemeindlichen Anteil an der Einkommenssteuer (+ 378.100 €) sowie zunehmenden Gewerbesteuererträgen auf 2,2 Mio. € (+ 100.000 €) hervorgerufen wird. Dahingegen sinken jedoch die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen maßgeblich durch den wegfallenden Ansatz der Bedarfszuweisungen vom Land Niedersachsen wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 Abs. 1 NFAG um 474.600 € (- 6,61 %) auf 3.547.200 €.

Die ordentlichen Aufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich um 6,32 % von 20.827.300 € auf 22.515.200 €. Die größte Veränderung ist mit einem Anstieg um 790.300 € bzw. 9,97 % auf 8.720.700 € bei den Personalaufwendungen zu verzeichnen. Wenngleich diese Steigerung maßgebend auf gesetzliche Verpflichtungen (Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst sowie die zu erwartende Entgeltanpassung des TVöD-VKA) zurückzuführen ist, weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass die Personalaufwendungen als wesentliche und beeinflussbare Aufwandsposition weiterhin auf das notwendige Maß zu beschränken sind.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (2022 - 2026) stellt sich mit einem Fehlbedarf von insgesamt rd. 12,13 Mio. € bzw. einem Liquiditätsbedarf von rd. 14,55 Mio. € ebenfalls nicht ausgeglichen dar. Trotz der nach den Orientierungsdaten des Landes Niedersachsen (inflationbedingt) steigenden Steuererträge rechnet die Gemeinde in ihrer Haushaltsplanung der Jahre 2024 bis 2026 mit permanent hohen Fehlbedarfen von durchschnittlich 2,6 Mio. €. Den Steuermehrerträgen stehen durch die hohe Inflation ausgelöste Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich der Personal-, Sach- und Energiekosten, gegenüber. Überdies stellen die zu erwartenden steigenden Zinsaufwendungen für den Haushalt der Gemeinde Schladen-Werla eine nicht unerhebliche zunehmende Belastung für die gemeindliche Haushaltswirtschaft dar. Die prognostizierte Haushaltslage stellt sich insofern weiterhin besorgniserregend dar. Der gesetzlich vorgesehene Haushaltsausgleich erscheint ohne weitere nachhaltige Konsolidierungsanstrengungen nicht erreichbar. In dem Zusammenhang gebe ich zu bedenken, dass die der mittelfristigen Haushaltsplanung zugrundeliegende positive Annahme zur Steuerentwicklung mit Risiken etwa in Form einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, einer Energie-Mangellage, neuerlichen Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten und einer inflationsbedingten Kaufzurückhaltung behaftet ist.

Im Rahmen der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO² ist des Weiteren zu prüfen, ob eine Abdeckung von vorgetragenen Fehlbeträgen realisiert werden kann. Unter Berücksichtigung vorläufiger Jahresergebnisse ist davon auszugehen, dass der kamerale Sollfehlbetrag von 16.435.630,55 € mit dem Überschuss des Jahres 2020 vollständig abgebaut werden kann. Die in den Haushaltsjahren ab 2015 bis 2022 voraussichtlich entstandenen doppelten Fehlbeträge von rd. 3,8 Mio. € werden angesichts des geplanten Defizits in diesem Jahr aller Voraussicht nach auf 6,67 Mio. € weiter deutlich ansteigen. Nach

² in der Fassung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 130)

§ 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung von Fehlbeträgen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Jahren vorzunehmen. Eine Zurückführung der vorgetragenen Fehlbedarfe innerhalb dieses Zeitraums wird als unrealistisch eingeschätzt. Mit Blick auf die mittelfristige Haushaltsprognose droht vielmehr ein Anstieg des Gesamtfehlbetrages zum Ende des Jahres 2026 auf über 14,45 Mio. €.

Die Haushaltslage der Gemeinde Schladen-Werla wird weiterhin als instabil eingeschätzt. Unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten zum Zustand und zur Tragfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schladen-Werla ist die dauernde Leistungsfähigkeit i.S.d. § 23 KomHKVO nicht anzunehmen. Eine abschließende Gesamtbeurteilung zur Haushaltsentwicklung ist aufgrund der noch ausstehenden Prüfungen der Jahresergebnisse nicht möglich (siehe Hinweis).

Im Vorbericht zum Haushalt sowie in der Haushaltsbesprechung am 28. November 2022 wurde plausibel dargetan, dass die Sicherung der stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der geplanten Höhe erfordert, und dass trotz Ausnutzung aller Konsolidierungsmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Finanzierungsquellen der ausgewiesene Fehlbetrag bei der Haushaltsplanung nicht zu vermeiden war. In dem Zusammenhang ist gesondert festzustellen, dass die Gemeinde fortwährend zu den steuerschwachen Kommunen in Niedersachsen zählt. Die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Jahre 2019, 2020 und 2021 betrug 792,83 € je Einwohner, weicht somit um -25,9 % und damit deutlich vom Vergleichswert für Niedersachsen ab, was zudem eine weitere Verschlechterung zum Vorjahr um - 1,6 Prozentpunkte bedeutet.

Umso mehr trägt die Gemeinde die Verantwortung, durch inhaltliche Schwerpunktsetzungen und fortgesetzte nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen die Sicherung des Haushaltsausgleichs und damit die dauernde Leistungsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt einer generationsgerechten Haushaltspolitik wiederherzustellen. Sämtliche geeignete Konsolidierungspotentiale sind konsequent auszuschöpfen.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schladen-Werla ist, wie zuvor erläutert, nicht anzunehmen. Demzufolge hat eine Abwägung zwischen dem Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen zu erfolgen.

Das geplante Investitionsvolumen beläuft sich im Jahr 2023 auf 2.324.600 €. Die Schwerpunkte im Investitionsprogramm liegen im Bereich Brandschutz sowie der Sanierung der Straßeninfrastruktur. Zur Finanzierung der gesamten Investitionen ist unter § 2 der Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.511.000 € festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beträgt im laufenden Haushaltsjahr 1.148.000 €, so dass sich der investive Schuldenstand mit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung um 363.000 € erhöhen würde. Im Rahmen meiner Abwägung zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung habe ich berücksichtigt, dass der weit überwiegende Teil der Maßnahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dient. Darüber hinaus habe ich positiv bewertet, dass die Auszahlungen für die geplanten Investitionen zu einem Anteil von 35 % über Zuwendungen finanziert werden. Gleichwohl empfehle ich, im Rahmen etwaiger Bedarfszuweisungsverfahren oder anderweitiger Fördermittelverfahren Zuwendungsanträge zu stellen, die eine Kreditaufnahme entsprechend reduzieren. Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass Kreditermächtigungen der Vorjahre aufgrund von Verschiebungen und Drittmittelfinanzierung geringer ausfallen und zum Teil neu in Ansatz gebracht wurden. Die Genehmigung habe ich aus den vorgenannten Gründen sowie unter Berücksichtigung der im Haushaltsgespräch am 28. November 2022 vorgetragenen Erläuterungen erteilt.

Dennoch weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich die Verschuldung der Gemeinde Schladen-Werla mit der Kreditaufnahme zum Ende des Jahres 2023 auf rd. 11,35 Mio. € € belaufen würde. Insofern würde der

Schuldenstand etwa 1.296 € je Einwohner betragen. Dagegen beträgt der Landesdurchschnitt von Gemeinden ähnlicher Größe nur 967 € je Einwohner (Stand 31.12.2021). **Eine Priorisierung beabsichtigter Maßnahmen ist demzufolge weiterhin unerlässlich.** Besonders bezogen auf Kreditermächtigungen, die auf der Bereitstellung freiwilliger Leistungen beruhen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.050.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um bereits in diesem Haushaltsjahr die Verpflichtung zum Umbau der Clemensschule Hornburg als Ganztagschule in Höhe von 800.000 € sowie den Anbau von Personalräumen im Kindergarten „Im Winkel“ in Schladen umzusetzen. Da die erforderliche Finanzierung von Investitionen im Haushaltsjahr 2024 nur über Kreditmarktmittel sichergestellt werden kann, unterliegt der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in voller Höhe der Genehmigungspflicht des § 119 Abs. 4 NKomVG. Da die Investitionsvorhaben der Umsetzung gesetzlichen Pflichtaufgaben dienen, habe ich die erforderliche Genehmigung erteilt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Zahlungsfähigkeit beläuft sich weiterhin auf 11 Mio. € und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG. Unter Bezugnahme der vorgelegten Haushaltsunterlagen wird der ausgewiesene Liquiditätskreditrahmen genehmigt.

Die Liquiditätsslage der Gemeinde Schladen-Werla stellt sich demnach weiterhin äußerst kritisch dar. Ich weise darauf hin, dass Kassenkredite im Allgemeinen Kommunen nur ermöglichen sollen, einen kurzfristigen Bedarf an liquiden Mitteln innerhalb eines Haushaltsjahres zu überbrücken. Der anhaltend hohe Liquiditätskreditbestand der Gemeinde Schladen-Werla ist ein wesentlicher Indikator bestehender struktureller Haushaltsschiefen. Die Pro-Kopf Verschuldung der Gemeinde beträgt aktuell rd. 799 € pro Einwohner. Nach der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt würden sich der dauerhafte Kassenkreditbestand zum Ende des Jahres auf 19,32 Mio. € (2.205 pro Einwohner) und die damit verbundenen Risiken bedeutend erhöhen. Die hierdurch drohenden erheblichen Finanzierungskosten würden die Handlungsspielräume der Gemeinde weiter drastisch einschränken. Die Gemeinde Schladen-Werla ist insofern gehalten, einem weiteren Anstieg der Kassenkreditverschuldung konsequent entgegenzuwirken.

IV. Sonstiges

Den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 habe ich zur Kenntnis genommen.

Die vorgefertigte Bekanntmachung wurde ergänzt und ist diesem Schreiben in einfacher Ausfertigung wieder beigelegt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt im nächsten Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel.

Freundliche Grüße
in Vertretung



Heiko Beddig